



## Satzung

### über den Bebauungsplan „Platten“, 1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat am 24.06.2025 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Platten“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde auf der Grundlage von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) eine ergänzende Satzung über Örtliche Bauvorschriften beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt die Fassung der jeweils letzten Änderung.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil vom 24.06.2025 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzungen sind :

1. Der Bebauungsplan, bestehend aus :

- dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 24.06.2025 und den Schriftlichen Festsetzungen

2. Die Örtlichen Bauvorschriften, abgebildet auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 24.06.2025

Beigefügt ist die Begründung zur Fortschreibung der Bebauungspläne/der Örtlichen Bauvorschriften „Platten“ / „Philippsburger Äcker, Obere Bangert“ / „Unterm Mühlweg“ / „Leimengrube“ / „Nördlich des Oberen Jagdweges“ / „Mühlweg“.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Malsch, den 25.06.2025

Tobias Greulich, Bürgermeister